

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/29
11. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 33

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.40 und Add.1)]

51/29. Der Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/21 vom 4. Dezember 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vor-

läufige Selbstregierung¹ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho², des Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington³ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁴,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁵, über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika und über die vom 12. bis 14. November 1996 in Kairo abgehaltene Konferenz für den Nahen Osten und Nordafrika,

sowie mit Genugtuung über die erklärte Selbstverpflichtung der beteiligten Parteien, die noch verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit den Verhandlungen fortzufahren,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die anschließend geführten bilateralen Verhandlungen;
2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;
3. *bringt ihre volle Unterstützung* für alle bislang erzielten Fortschritte im Friedensprozeß *zum Ausdruck*, die wichtige Etappen auf dem Wege zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;
4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich* auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereits erzielten Vereinbarungen durchzuführen;

¹A/48/486-S/26560, Anhang.

²A/49/180-S/1994/727, Anhang.

³A/49/300-S/1994/939, Anhang.

⁴A/50/73-S/1995/83, Anlage.

⁵Siehe A/49/645, Anhang.

5. *fordert* die sofortige Beschleunigung der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten auf vereinbarter Grundlage geführten Verhandlungen;

6. *betont* die Notwendigkeit, bei allen Teilaspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

7. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

9. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzerklärung einen positiven Beitrag leisten können;

10. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996